

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00077 vom 17. Mai 2017

ZH Verwaltungsgericht, 2017-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2017.00077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2017.00077)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00077 du 17 mai 2017

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2017.00077 del 17 maggio 2017

## Regeste

Ausschluss vom Bachelorstudiengang Soziale Arbeit | [Die ZHAW schloss den Beschwerdeführer nach der zweiten vorzeitigen Beendigung eines Praktikums im Rahmen der Absolvierung des (Pflicht-)Praxismoduls 2 gestützt auf § 48 ihrer Rahmenprüfungsordnung (RPO) vom Bachelorstudium aus.] Gemäss Ziff. 5 des von den Studierenden abzuschliessenden Rahmenvertrags (Praktikumsvertrag), welche – wie der Beschwerdeführer – im Rahmen des Praxismoduls 1 oder 2 ein Praktikum von 600 bis 900 Stunden bei einer anerkannten Praxisorganisation absolvieren, kann das Praktikumsverhältnis jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst werden. Zudem ist in begründeten Fällen eine einseitige vorzeitige Auflösung des Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses möglich. Darüber, ob auch bei einer vorzeitigen Auflösung des Praktikumsverhältnisses eine Qualifikation der Praxisausbildung zu erfolgen und wie diese bejahendenfalls auszusehen hat, schweigt sich der Praktikumsvertrag allerdings aus, und auch in der Rahmenprüfungs- sowie in der Studienordnung (inklusive Anhang) fehlt eine explizite Regelung zu den Folgen einer vorzeitigen Beendigung der Praxisausbildung. Aufgrund der Nähe der zu beurteilenden Sachverhalte erscheint es sachgerecht, jedenfalls die Frage, wann sich eine Studentin respektive ein Student die vorzeitige Auflösung des Praktikumsverhältnisses als Fehlversuch im Sinn von § 48 RPO anrechnen lassen muss, in sinngemässer Anwendung der §§ 35 f. RPO zum (un-)begründeten Versäumnis bzw. Abbruch eines Leistungsnachweises zu beantworten (§ 36 Abs. 4 in Verbindung mit § 34 Abs. 2 lit. f RPO). Entsprechend hat das Praxismodul bei einer vorzeitigen Praktikumsbeendigung nur dann als nicht bestanden zu gelten, wenn diese von der Praktikantin respektive vom Praktikanten zu verantworten ist, das Praktikumsverhältnis also nicht etwa aufgrund objektiver, von keiner Vertragspartei zu verantwortender Gründe oder des Verschuldens der Praxisorganisation nicht weitergeführt wird (E. 3.1). Nicht zur Anwendung gelangt demgegenüber die strenge Praxis im Zusammenhang mit der nachträglichen Geltendmachung von Gründen für den vorzeitigen Abbruch eines Leistungsnachweises. Die Beschwerdegegnerin wäre daher nach den gesamten Umständen gehalten gewesen, die ihr erst nachträglich mitgeteilte Kündigung des Beschwerdeführers auf ihre Begründetheit hin zu überprüfen und insbesondere abzuklären, ob sich seine Praxisausbilderin – wie vom Beschwerdeführer behauptet – eine Schlechterfüllung des Praktikumsvertrags vorwerfen lassen müsse (E. 3.3.2). Teilweise Gutheissung und Rückweisung an die Beschwerdegegnerin.

## Erwägungen

### E. 4

Nicht gefolgt werden kann dem Beschwerdeführer demgegenüber, soweit er direkt aus dem Vertrauensschutz einen Anspruch auf Diplomerteilung abzuleiten scheint, indem er geltend macht, dass ihm nach Bestehen des Moduls Bachelorarbeit im Juli 2016 per E-Mail mitgeteilt worden sei, er erhalte in Kürze die schriftliche Bestätigung, dass er alle Qualifikationsschritte bestanden habe und am 28. September 2016 das Bachelordiplom bekommen werde. So ist das betreffende an sämtliche erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen des Moduls Bachelorarbeit gerichtete Standardschreiben von vornherein nicht geeignet, eine Vertrauensgrundlage zu bilden (René Wiederkehr/Paul Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Bd. I, Bern 2012, Rz. 1977). Dem Beschwerdeführer war zudem bekannt, dass er seine Bachelorarbeit nur deshalb beenden durfte, weil seinem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu- bzw. nicht aberkannt worden war.

#### **E. 5**

Die Beschwerde ist im Sinn der Erwägungen teilweise gutzuheissen und die Sache zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

#### **E. 6.1**

Eine Rückweisung mit offenem Ausgang gilt, wenn die Rechtsmittelinstanz wie hier reformatorisch oder kassatorisch entscheiden kann, als vollständiges Obsiegen (VGr, 23. November 2016, VB.2016.00317, E. 5 mit Hinweisen; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 67 ff.; Donatsch, § 64 N. 5). Weil die Angelegenheit direkt an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, gilt der Beschwerdeführer auch im Rekursverfahren als obsiegend. Folglich sind die Kosten dieses wie auch des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

#### **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer beantragt für das vorinstanzliche und das verwaltungsgerichtliche Verfahren eine Parteientschädigung. Nachdem er jedoch in beiden Verfahren ohne externe Vertretung aufgetreten ist und ein besonderer Aufwand für die Verfassung der Rechtschrift bzw. die Abwicklung des Verfahrens weder ersichtlich ist noch substantiiert behauptet wird, sind die Voraussetzungen von § 17 Abs. 2 lit. a und b VRG nicht erfüllt (vgl. Plüss, § 17 N. 34 ff.). Eine Entschädigung ist deshalb nicht zuzusprechen.

#### **E. 7**

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Gemäss Art. 83 lit. t des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten unzulässig gegen Entscheide über das Ergebnis von Prüfungen und anderen Fähigkeitsbewertungen, namentlich auf den Gebieten der Schule, der Weiterbildung und der Berufsausübung. Soweit indessen nicht die Ergebnisse der Prüfungen, sondern organisatorische bzw. verfahrensrechtliche Gesichtspunkte streitig sind, wird dies vom Ausschlussgrund nicht erfasst und steht die Beschwerde in öffentlichrechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG zur Verfügung (vgl. BGE 136 I 229 E. 1; BGr, 13. April 2016, 2C\_1045/2015, E. 1 mit Hinweisen; Thomas Häberli, Basler Kommentar, 2011, Art. 83 BGG N. 299). Ansonsten kann die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG ergriffen werden. Werden beide Rechtsmittel erhoben, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG). Das vorliegende Urteil ist als Zwischenentscheid zu qualifizieren (BGE 138 I 143 E. 1.2, 133 V 477 E. 4.2; Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2011, Art. 90 BGG N. 9

Abs. 2). Das Bundesgericht lässt sich daher im Sinn des Art. 93 BGG nur anrufen, wenn ein nicht wiedergutzumachender Nachteil drohte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen könnte und so ein bedeutender Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.